

Allgemeine Bedingungen (ALB-Strom-LPZ)

für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden mit Lastprofilzählung der Energie Ried GmbH (im Folgenden kurz ER genannt)

gültig ab 01. Mai 2022

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Stromlieferungsvertrags ist die Lieferung von elektrischer Energie durch den Stromlieferanten an den Kunden nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie nach Maßgabe des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrags. Der Kunde ist Unternehmer iS des KSchG. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand des Vertrags, sondern obliegt ausschließlich dem jeweiligen Netzbetreiber. Da es sich bei dem Stromliefervertrag um eine für den Kunden nach dessen Anforderungen kalkulierte und vereinbarte Vollversorgung handelt, verpflichtet sich der Kunde, die von ihm aufgrund des Stromliefervertrages bezogene elektrische Energie nicht an Dritte zu verkaufen. Für die Lieferung von elektrischer Energie durch den Stromlieferanten gelten die Bestimmungen des Vertragsanbots(formulars), die Bestimmungen eines allfälligen Produktblatts des vom Kunden bestellten Produkts sowie diese AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung. Widersprechen Bestimmungen dieser AGB Bestimmungen des Vertragsanbots(formulars), gelten jene des Vertragsanbots(formulars). Die Geltung der übrigen Bestimmungen der AGB bleibt unberührt. Geschäfts- und/oder Vertragsbedingungen des Kunden haben keine Geltung. Mit Abschluss und Abwicklung eines unter Zugrundelegung dieser AGB abgeschlossenen Stromliefervertrages wird die Anwendung von Geschäfts- und/ oder Vertragsbedingungen des Kunden ausgeschlossen.

2. Ort der Lieferung

Ort der Lieferung ist die im Stromlieferungsvertrag genannte Anlage. Für den Anschluss der Anlagen des Kunden an das Verteilernetz bzw. dessen Nutzung gelten die Bestimmungen des zwischen dem zuständigen Netzbetreiber und dem Kunden abgeschlossenen Netzzugangsvertrags.

3. Dauer, Umfang und Art der Lieferung

Der Kunde ist verpflichtet, den gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die im Stromliefervertrag genannte Anlage vom Stromlieferanten zu den vereinbarten Preisen im vereinbarten Lieferzeitraum zu beziehen.

Art der Lieferung: Vollversorgung einschl. Ausgleichsenergie;

Lieferqualität: Die gelieferte elektrische Energie ist frei von durch Atomkraft produziertem Strom. Sonstige Qualitätsmerkmale sind nicht vereinbart.

4. Preis

4.1 Energiepreis

Für die Lieferung der elektrischen Energie verrechnet der Stromlieferant dem Kunden den vereinbarten Verbrauchspreis. Dieser versteht sich als Nettopreis und bezieht sich, soweit im Stromliefervertrag nichts anderes geregelt wird, ausschließlich auf die Lieferung von elektrischer Energie einschließlich Ausgleichsenergie, Mehrkosten für Strompreiszonentrennung und Clearinggebühr.

Der Kunde hat gegenüber der Energie Ried GmbH bei Vertragsabschluss alle für die Bemessung der Energiepreise notwendigen und erforderlichen Angaben zu machen und über beabsichtigte und/oder vorgenommene Änderungen der zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs ohne Verzögerung zu informieren.

In den Energiepreisen nicht enthalten sind jegliche Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge oder sonstige Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung der Stromlieferant aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sowie die dem örtlichen Netzbetreiber vom Kunden zu entrichtenden Systemnutzungsentgelte (vor allem Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Messentgelt) und Finanzierungsbeiträge sowie sonstige Kosten zur Förderung von Ökostrom und erneuerbarer Energie. Diese zusätzlichen Bestandteile der Energiekosten des Kunden sind nicht in den Energiepreisen inkludiert und daher – unabhängig von deren Bestand/Höhe bei Vertragsabschluss – zusätzlich vom Kunden zu tragen. Der Kunde bleibt – unabhängig von der Anwendung des Vorleistungsmodells – wirtschaftlich gegenüber dem Netzbetreiber für die Entrichtung der Systemnutzungsentgelte verantwortlich.

Im Falle gesetzlicher oder sonst hoheitlich bedingter Änderungen von Steuern, Abgaben oder gesetzlicher Zuschläge, werden diese Änderungen an den Kunden weitergegeben, und sind von diesem an die Energie Ried GmbH zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von Steuern, Abgaben, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen, insbesondere auch Kosten für Energieeffizienz oder CO₂ Steuern oder vergleichbare Abgaben und Belastungen. Bei Senkung derartiger Beträge oder deren Entfall wird die Energie Ried GmbH auch diese Senkung oder diesen Entfall an den Kunden weitergeben.

Sofern die Energie Ried GmbH dem Kunden auch die Netzdienstleistungen einschließlich damit verbundener Zuschläge wie Ökostromabgaben etc. (im Auftrag des zuständigen Verteilernetzbetreibers, sofern dieser nicht

Allgemeine Bedingungen (ALB-Strom-LPZ)

für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden mit Lastprofilzählung der Energie Ried GmbH (im Folgenden kurz ER genannt)

gültig ab 01. Mai 2022

ohnedies die Energie Ried GmbH ist) in Rechnung stellt, werden diese dem Kunden im behördlich festgesetzten Ausmaß vorgeschrieben.

4.2 Preisänderungen

Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist der Stromlieferant berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. Einstandspreise von elektrischer Energie, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderung der Lohnkosten, Lizenzgebühren für Software und Entgelte für EDV-Wartungsverträge, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden notwendig sind, Kosten für Energieeffizienz oder CO₂ Steuern, die der Stromlieferant tragen muss), welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen und für die Zukunft zu ändern. Preiserhöhungen werden dem Kunden in schriftlicher Form zumindest ein Monat vor dem Wirksamwerden der Änderung bekannt gegeben. Preisänderungen aufgrund derartiger Kostensteigerungen oder -senkungen berechtigen den Kunden nicht zur Vertragsauflösung.

5. Netzzugang

Voraussetzung zur Erfüllung des Stromlieferungsvertrags ist, dass der Kunde über einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit einem zum Anschluss der Kundenanlage berechtigten Netzbetreiber sowie einen den gesetzlichen Bestimmungen und technischen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Netzzugang verfügt. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Bedingungen erfüllt werden können.

6. Verwendung der Energie

Der Kunde darf die elektrische Energie nur für eigene Zwecke verwenden.

7. Vertragslaufzeit

Der Stromliefervertrag tritt mit Zugang der vom Kunden unterfertigten Übermittlung des Angebots bei der Energie Ried GmbH in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem vereinbarten Lieferende, sofern er nicht verlängert wird.

8. Lieferunterbrechungen

Der Stromlieferant ist aus wichtigem Grund berechtigt, die Stromlieferung zu unterbrechen bzw. auszusetzen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. er an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert wird;
- b. sonstige Hindernisse für die Stromlieferung vorliegen, die nicht in der Verantwortung des Stromlieferanten liegen;
- c. für den Kunden kein Netzzugang besteht;
- d. der Kunde mit der Zahlung fälliger Rechnungen oder der Leistung einer Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung im Verzug ist. Diesfalls hat vor Kündigung/Unterbrechung eine zweimalige Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils 2 Wochen mit Androhung der Aussetzung der Lieferung gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 zu erfolgen, wobei die 2. Mahnung entweder mittels eingeschriebenem Briefs zu erfolgen hat oder durch einen Boten des Stromlieferanten persönlich zu überbringen ist;
- e. Mitarbeitern oder Beauftragten des Stromlieferanten oder des Netzbetreibers der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrags nicht möglich ist;
- f. durch den Kunden Mess-, Steuer-, und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden;

Sobald die Gründe für die Aussetzung der Lieferung entfallen, wird der Stromlieferant den Netzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

Ist der Kunde aus besonderen Gründen auf eine ununterbrochene Versorgung mit elektrischer Energie angewiesen, hat er selbst alle Vorkehrungen zu treffen, um Schäden aus Lieferunterbrechungen zu vermeiden.

9. Außerordentliche Kündigung

Eine vorzeitige Beendigung des Stromlieferungsvertrags durch außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung möglich. Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Wichtige Gründe aus denen der Stromlieferant die außerordentliche Kündigung erklären kann, sind insbesondere:

Allgemeine Bedingungen (ALB-Strom-LPZ)

für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden mit Lastprofilzählung der Energie Ried GmbH (im Folgenden kurz ER genannt)

gültig ab 01. Mai 2022

- a. die in Punkt 8 lit. c bis f genannten Gründe;
- b. die unbefugte Entnahme, Verwendung oder Weiterleitung von elektrischer Energie;
- c. wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgewiesen wird.

Der Stromlieferant informiert den jeweiligen Netzbetreiber von der Einstellung der Energielieferung.

10. Abrechnung

10.1 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungslegung über den vom Stromlieferanten gelieferten Strom an den Kunden erfolgt monatlich. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang ohne Abzüge zu zahlen. Die Überweisung ist so rechtzeitig durchzuführen, dass der fällige Betrag spätestens am letzten Tag dieser Frist dem Bankkonto des Stromlieferanten gutgeschrieben wird. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (insbesondere bei Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) sowie bei Baranweisungen ist der Stromlieferant berechtigt, für den Mehraufwand einen Betrag in Höhe von EUR 10.- je Buchung in Rechnung zu stellen. Kosten für die Überweisungen des Kunden (z.B. Bankspesen des Kunden) gehen zu dessen Lasten. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

10.2 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Stromlieferant berechtigt, p.a. Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Der Stromlieferant ist zudem berechtigt, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geltenden Pauschalbetrag an Mahnspesen zu fordern. Für die diesen Betrag übersteigenden Mahn- und Betreibungskosten ist § 1333 Abs 2 ABGB anzuwenden.

10.3 Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung können bei sonstigem Verfall des Anspruches des Kunden nur innerhalb von 2 Monaten ab Rechnungserhalt schriftlich an den Stromlieferanten erhoben werden. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrags.

10.4 Aufrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Stromlieferanten mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, diese stehen im rechtlichen Zusammenhang mit der Energielieferung und wurden rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Energie Ried GmbH schriftlich anerkannt.

10.5 Rechnungsberichtigung

Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Fehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt werden, sind die auf Basis der falschen Daten gelegten Rechnungen zu berichtigen und muss

- a. der Stromlieferant den zuviel bezahlten Betrag erstatten oder
- b. der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

10.6 Haftung

Der Stromlieferant haftet gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Stromlieferungsvertrags nur für Schäden, die der Stromlieferant oder eine Person, für welche er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Die Haftung wird auf EUR 1.500.- je Schadensfall beschränkt. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die bereits bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, erwarteter Ersparnis, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand, sowie für alle mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen. Zur Sicherung der Beweislage hat der Kunde dem Stromlieferanten Schäden unter Darstellung des Schadensausmaßes und der Schadenshöhe unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Haftungsregelungen gelten auch für das Verhalten für Erfüllungsgehilfen. Festgehalten wird, dass Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen des Lieferanten sind. Die Haftung der Energie Ried GmbH für wie auch immer geartete Schäden des Kunden durch vom Netzbetreiber verursachte Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Energielieferung ist jedenfalls ausgeschlossen.

Der Kunde hat der Energie Ried GmbH den Schaden unverzüglich schriftlich unter Darstellung des Sachverhaltes, des Schadensausmaßes und der Schadenshöhe mitzuteilen.

Allgemeine Bedingungen (ALB-Strom-LPZ)

für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden mit Lastprofilzählung der Energie Ried GmbH (im Folgenden kurz ER genannt)

gültig ab 01. Mai 2022

Schadenersatzansprüche verjähren spätestens nach Ablauf von 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Schaden entstanden ist.

Sonstige vereinbarte Haftungsregelungen bleiben durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

11. Sicherheitsleistung, Vertragsstrafe

11.1 Sicherheiten und Vorauszahlungen

Der Stromlieferant ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Wenn begründete Umstände dafür vorliegen, dass vom Kunden vertragliche Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht gehörig erfüllt werden können oder sonstige Umstände vorliegen, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen, ist Energie Ried GmbH zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Verpflichtungen des Kunden jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss berechtigt, wahlweise als Sicherheit eine Vorauszahlung im Umfang von höchstens drei durchschnittlichen monatlichen Teilzahlungsbeträgen bzw. Monatsrechnungen zu verlangen. Die genaue Höhe der Sicherheit wird dem Kunden vom Stromlieferanten schriftlich mitgeteilt.

Der Stromlieferant kann vom Kunden die Sicherheit insbesondere dann verlangen, wenn

- a. ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde;
- b. ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde;
- c. die Gesellschaft sich im Stadium der Liquidation befindet;
- d. der Kunde wiederholt wegen Zahlungsverzugs gemahnt werden musste; oder
- e. die Stromlieferung aus den in Punkt 8 lit. d bis f genannten Gründe unterbrochen werden musste.

Die Sicherheit ist binnen vierzehn (14) Kalendertagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Höhe der Sicherheit zu übergeben. Allfällige Kosten des Sicherungsmittels sind vom Kunden zu tragen. Vor Vertragsabschluss ist der Zahlungseingang der geforderten Sicherheitsleistung und/oder Vorauszahlung beim Lieferanten Voraussetzung für die Durchführung des Wechselprozesses. Für den Fall, dass keine Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten erfolgt, ist der Stromlieferant zur Ablehnung von Vertragsangeboten des Kunden, zur Einstellung der Lieferung und/oder zur fristlosen Kündigung des jeweiligen Stromlieferungsvertrages berechtigt. Die Sicherheitsleistung wird nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages, wenn der Kunde sämtliche Verpflichtungen erfüllt hat, unverzinst rückerstattet.

11.2 Sonstige Sicherheitsleistung

Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Stromlieferant beim Kunden die Leistung einer Sicherheit (z. B. abstrakte Bankgarantie, Barkaution) in der Höhe von bis zu einem Viertel des Wertes des voraussichtlichen Jahresstromverbrauches verlangen. Barkautionen werden jeweils zu dem von der Europäischen Zentralbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst.

11.3 Verwertung von Sicherheiten

Der Stromlieferant kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. Der Stromlieferant retourniert die Sicherheitsleistung bzw.

sieht von einer Vorauszahlung ab, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Vorschreibung weggefallen sind.

11.4 Vertragsstrafe

Der Stromlieferant ist berechtigt, eine verschuldensunabhängige und vom Eintritt eines konkreten Schadens unabhängige Vertragsstrafe zu verlangen, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden umgangen oder das Messergebnis beeinflusst wurde. Die Vertragsstrafe wird für die Dauer der unbefugten Energieentnahme berechnet. Kann diese nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden.

Die Vertragsstrafe wird zu dem mit dem Kunden vereinbarten Energiepreis während der Dauer der unbefugten Energieentnahme erhöht um 25 Prozent bemessen. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von elektrischer Energie die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung beansprucht hat.

Die Verrechnung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weiterer Schäden und anderer Ansprüche, die dem Stromlieferanten durch das rechtswidrige Verhalten des Kunden entstanden sind, nicht aus.

Allgemeine Bedingungen (ALB-Strom-LPZ)

für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden mit Lastprofilzählung der Energie Ried GmbH (im Folgenden kurz ER genannt)

gültig ab 01. Mai 2022

12. Rechtsnachfolge

Ein durch Gesamtrechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist dem Stromlieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Stromlieferungsvertrag durch Einzelrechtsnachfolge ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Stromlieferanten möglich. Diese darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, wobei als wichtiger Grund insbesondere die mangelnde oder schlechte Bonität des Nachfolgers gilt.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Adressänderungen

Der Kunde hat Änderungen seiner Zustellanschrift (einschließlich E-Mailadresse), Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Informationen dem Stromlieferanten ohne jede Verzögerung schriftlich bekannt zu geben. Der Kunde stimmt der elektronischen Zustellung von Schriftstücken an seine E-Mailadresse zu. Unterlässt der Kunde die Anzeige der Änderung der Zustellanschrift, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die dem Stromlieferanten zuletzt bekannt gegebene Zustellanschrift gesandt wurden, es sei denn, dass dem Stromlieferanten eine aktuelle Zustellanschrift bekannt ist. Sind Schriftstücke, insbesondere Rechnungen, Mahn- oder Kündigungsschreiben, an den Kunden wegen einer vom Kunden nicht bekannt gegebenen Änderung der Zustellanschrift unzustellbar, ist der Stromlieferant berechtigt, eine Meldeauskunft einzuholen und die dafür anfallenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

13.2 Gerichtsstand

Soweit für die aus dem Stromlieferungsvertrag entspringenden Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird ausschließlich die Zuständigkeit des für den Sitz des Stromlieferanten sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Der Stromlieferant ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an einem anderen, gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

13.3 Schriftformerfordernis

Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Stromlieferungsvertrags und/oder der Allgemeinen Stromlieferbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso das Abgehen von der Schriftform.

13.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Stromlieferungsvertrags nichtig, ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Jede mangelhafte Bestimmung wird durch eine solche gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Auswirkungen, die die Vertragsparteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am nächsten kommt.

Zeigt sich eine Vertragslücke, gelten die Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und die vereinbart worden wären, hätten die Vertragsparteien die Vertragslücke gesehen.

13.5 Änderung der Vertragsumstände

Sollten sich während der Laufzeit des Stromlieferungsvertrages die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder die Grundlagen auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass Leistung und Gegenleistung in keinem angemessenen Verhältnis mehr zueinander stehen, so ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen.

13.6 Datenspeicherung und Datenaustausch

Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden Daten werden vom Stromlieferanten zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert und, sofern im Rahmen der Dienstleistungserbringung erforderlich, auch an Dritte übermittelt. Der Kunde erklärt sich damit bis zu einem jederzeit möglichen schriftlichen Widerruf ausdrücklich einverstanden.

13.7 Beschwerdemöglichkeiten

Bei Beschwerden steht dem Kunden unser Service-Center unter der Telefonnummer: 07752 911 160 zur Verfügung. Weiters ist bei der Energie Control Austria, 1010 Wien, Rudolfsplatz 13a, Tel 01 24 724 0, www.e-control.at, eine Beschwerdestelle eingerichtet und kann dort bei Streitigkeiten zwischen dem Stromlieferanten und dem Kunden ein Schlichtungsantrag eingebracht werden.

Energie Ried GmbH, Kellergasse 10, 4910 Ried im Innkreis
Tel. 07752 / 911 – 0 / Fax 07752 / 911 – 111 / office@energie-ried.at
Öffnungszeiten: Mo – Do 7:00 – 12:00, 13:00 – 16:30, Fr 7:00 – 11:30